

Bekanntmachung

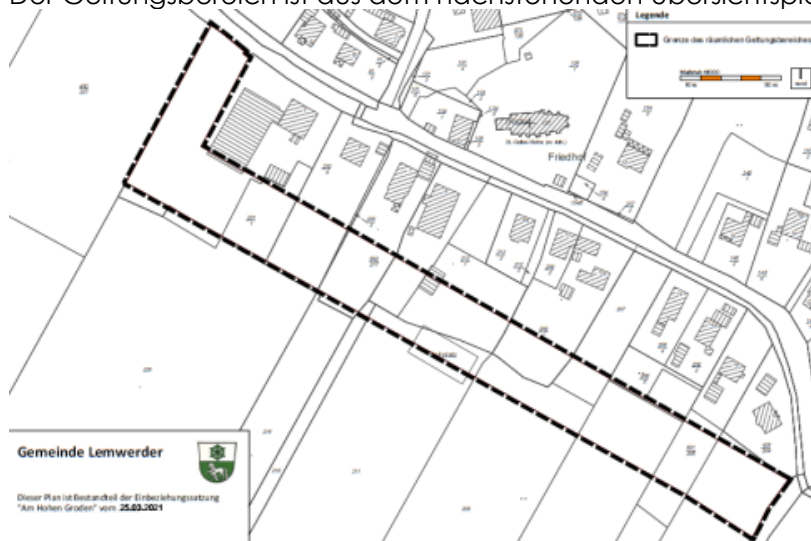
Ergänzungssatzung „Am Hohen Groden“ - Ortsteil Alfenesch-Süderbrook, gem. § 34 Abs.4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Lemwerder hat in seiner Sitzung am 25.03.2021 den Satzungsbeschluss der Ergänzungssatzung „Am Hohen Groden“ nach gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB gefasst.

Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt die Ergänzungssatzung „Am Hohen Groden“ in Kraft.

Der Geltungsbereich ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan (nicht maßstäblich) ersichtlich:



Die Ergänzungssatzung „Am Hohen Groden“ der Gemeinde Lemwerder – Ortsteil Süderbrook einschl. der Begründung kann im Rathaus der Gemeinde Lemwerder, Fachbereich II, Stedinger Straße 51, 27809 Lemwerder während der allgemeinen Dienststunden

**Montag - Freitag 8.30 – 12.00 Uhr und
Donnerstags auch 14.30 – 18:00 Uhr**

sowie im Internet unter dem Link <https://www.lemwerder.de/> von jedermann eingesehen werden.

Hier werden auch Auskünfte über den Inhalt der Ergänzungssatzung gegeben.

Es wird aufgrund der aktuellen Situation im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie darauf hingewiesen, dass für die Einsichtnahme eine vorherige Terminabsprache erforderlich ist. Im Rathaus der Gemeinde Lemwerder besteht neben der Einhaltung der allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes. Termine zur Einsichtnahme können unter Telefon-Nr. 0421/6739-34 vereinbart werden.

Weiterhin ergeht gem. § 215 Abs. 2 BauGB folgender Hinweis:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Ergänzungssatzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Lemwerder unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen durch schriftlichen Antrag an den Entschädigungspflichtigen für die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile wird hingewiesen.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlöschen diese Entschädigungsansprüche, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Lemwerder, 26.03.2021

Regina Neuke
Bürgermeisterin